



Anlage 6

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÜBER DIE ERBRINGUNG VON IT-DIENSTLEISTUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle – auch zukünftige – zwischen der Grothe IT-Services GmbH („Grothe“) und einem Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Kunde“) angebahnten und/oder abgeschlossenen Vertrag über Dienstleistungen im Sinne des § 2 dieser AGB. Kunden-AGB kommen nur insoweit zur Anwendung, als in diesen AGB keine Regelung getroffen worden ist.
- 2) Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.
- 3) §§ 312i Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr Grothe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, werden ausgeschlossen.

§ 2 ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNGEN

- 1) Art der Dienstleistungen:
Grothe erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen durch Beratung, Einführungsunterstützung und Unterstützungsdienstleistungen für Anwender.
- 2) Umfang der Dienstleistungen:
Der Umfang der von Grothe zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich in der genannten Reihenfolge aus dem jeweiligen Leistungsschein, der jeweiligen Leistungsbeschreibung des Auftraggebers und dem Angebot von Grothe.
- 3) Grothe erbringt die Dienstleistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen dieses Vertrages sowie der Leistungsscheine.
- 4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in den Leistungsscheinen trägt grundsätzlich der Auftraggeber die Projekt- und Erfolgsverantwortung. Sofern jedoch werkvertragliche Leistungen Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind, wie z.B. im Falle von Programmierungs- oder Implementierungsleistungen, liegt die Erfolgsverantwortung bei Grothe.
- 5) Soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt wurde, obliegt die ordnungsgemäße Datensicherung dem Auftraggeber. Eine Bestätigung über den Erfolg durch die Datensicherung-Software oder das Monitoring ist ausdrücklich kein Garant für den Erfolg einer Datensicherung. Der Auftragnehmer hat aber die Möglichkeit gegen gesonderte Anweisung eine Testrücksicherung durchzuführen, die separat vergütet wird, es sei denn, es ist vertraglich anders geregelt.
- 6) Grothe erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Grothe wird dem Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den



Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

§ 3 LAUFZEIT, ORT DER TÄTIGKEIT

- 1) Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich um weitere 12 Monate, sofern nichts anderes im Hauptvertrag vereinbart wurde.
- 2) Der Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Auftraggebers, welcher in diesem Vertrag genannt ist, sofern nichts anderes im Leistungsschein vereinbart wurde.

§ 4 MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 1) Die vereinbarten Mitwirkungsleistungen sind abschließend in den Leistungsscheinen geregelt.
- 2) Im Übrigen wird der Auftraggeber Grothe bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber wird Grothe insbesondere erforderliche Informationen und Unterlagen auf Anfrage vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 3) Darüberhinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 VERGÜTUNG

- 1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Basis eines Stundenpreises erbracht. Es gilt die aktuelle Preisliste von Grothe. Abweichendes kann im Leistungsschein geregelt werden.
- 2) Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Zusätzliche Reisekosten, wie etwa Hotelkosten können nach vorheriger Absprache gesondert vergütet werden.
- 3) Die genannten Vergütungen verstehen sich netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- 4) Rechnungen werden generell elektronisch übermittelt. Die Zahlung erfolgt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung eingehend auf dem Konto von Grothe, sofern im Leistungsschein nichts anderes vereinbart wurde. Sofern ein Festpreis vereinbart wurde, ist dieser 14 Tage nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung und Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT DER VERTRAGSPARTNER

- 1) Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Leistungsschein benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich den von Grothe benannten verantwortlichen Ansprechpartnern übermitteln. Im Übrigen ist der Auftraggeber dem von Grothe eingesetzten Personal nicht weisungsbefugt. Die von Grothe eingesetzten Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber, auch dann nicht, wenn sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 2) Wird während eines Einzelauftrags eine von Grothe zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten von Grothe. Bei der Auswahl von Mitarbeitern wird Grothe die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 3) Verstößt eine von Grothe zur Vertragserfüllung eingesetzte Person wiederholt gegen wesentliche vertragliche Pflichten, so ist der Auftraggeber berechtigt, deren Austausch zu Lasten von Grothe zu verlangen.





§ 7 ÄNDERUNG DER DIENSTLEISTUNG

- 1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit von Grothe verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
- 2) Grothe hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn unzumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist es zumutbar und durchführbar, teilt Grothe dem Auftraggeber gleichzeitig den voraussichtlichen Realisierungsaufwand sowie die Auswirkungen auf geplante Termine und die Vergütung mit. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen entweder den Änderungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 3) Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der genannten Fristen zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt.

§ 8 RECHTE AN DIENSTLEISTUNGSERGEBNISSEN

- 1) Grothe räumt dem Auftraggeber das inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte, einfache, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages vom Auftragnehmer erbrachten Standard-Dienstleistungsergebnisse im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.
- 2) Grothe räumt dem Auftraggeber an individuell für ihn erstellten Leistungsergebnissen - wie z.B. Schulungsunterlagen, Konzepten oder Softwareanpassungen - ein inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den internen Gebrauch ein.

§ 9 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 1) Wird eine dienstvertragliche Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Grothe dies zu vertreten, so ist Grothe verpflichtet, diese Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, soweit der Auftraggeber die nicht vertragsgemäße Erbringung unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis, gerügt hat.
- 2) Erbringt Grothe die dienstvertragliche Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Falle kann Grothe die Vergütung, für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen, beanspruchen. Für solche Leistungen, für die der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn weder produktiv nutzbar noch von Interesse sind, kann der Auftragnehmer keine Vergütung beanspruchen.

§ 10 SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

- 1) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber trotz vertragsgemäßer Nutzung der Dienstleistungsergebnisse Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend, wird Grothe den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freistellen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch Grothe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
- 2) Grothe kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die notwendigen Lizenzrechte für den Auftraggeber erwerben bzw. den Auftraggeber von entsprechenden Lizenzgebühren freistellen oder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht



zukünftig nicht mehr verletzen. Letzteres muss der Auftraggeber nur hinnehmen, wenn dies in für ihn zumutbarer Weise geschieht und die angepassten Dienstleistungsergebnisse im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung entsprechen.

- 3) Voraussetzung für eine Haftung von Grothe nach Ziffer 9 (1) ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von den erhobenen Ansprüchen des Dritten in Kenntnis setzt und eine Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur in Absprache mit dem Auftragnehmer führt.
- 4) Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten Grothes.

§ 11 SONSTIGE HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 1) Grothe steht dafür ein, dass ihre Mitarbeiter und die von Grothe eingesetzten Unterauftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), vergütet werden.
- 2) Die Haftung von Grothe für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
- 3) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Grothe bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe von € 250.000.
- 4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Grothe nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6) In allen anderen Fällen haftet Grothe unbegrenzt, soweit nicht gesetzlich eine Haftungshöchstsumme bestimmt ist.

§ 12 VERJÄHRUNG

- 1) Ansprüche nach den Ziffern 9, 10 und 11 verjähren im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 13 GEHEIMHALTUNG

- 1) Die Parteien werden vertrauliche Informationen, insbesondere zugänglich gemachte Unterlagen, Muster, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Daten, und/oder Problemlösungen und sonstiges spezifisches Know-how (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), über die sie im Rahmen der geschäftlichen Beziehung von der anderen Partei Kenntnis erhalten, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für Abschluss und Inhalt dieses Vertrages. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die
 - a) der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren;
 - b) rechtmäßig von Dritten erworben wurden;
 - c) allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden;
 - d) vom abgebenden Vertragspartner freigegeben werden.



- 3) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Parteien alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgehenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.

§ 14 SONSTIGES

- 1) Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Textform.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall statt der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke im Vertrag.
- 4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von Grothe, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.